

Preise von Notariatsdienstleistungen – Hinweise für Konsumentinnen und Konsumenten

Allgemeines

Die Höhe der Notariatsgebühren ist gesetzlich geregelt in der Verordnung des Kantons Luzern über die Beurkundungsgebühren vom 24. November 1973 (SRL Nr. 258; <<http://srl.lu.ch/frontend/versions/958>>).

Notariatsgebühren sowie sämtliche damit zusammenhängenden Auslagen sind mehrwertsteuerpflichtig. Sämtliche nachstehenden Beträge verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer sowie allfällige Auslagen.

Soweit nachfolgend von einer Gebühr nach Zeitaufwand die Rede ist, beträgt der Honoraransatz für Privatpersonen CHF 300.00 und für Geschäftskunden CHF 350.00, jeweils exklusive Mehrwertsteuer sowie allfällige Auslagen.

Die Aufzählung im vorliegenden Hinweisblatt beschränkt sich auf die häufigsten Konsumentengeschäfte.

Ehevertrag, Vermögensvertrag nach Art. 25 PartG

Abschluss, Abänderung oder Aufhebung (§ 16 der Verordnung über die Beurkundungsgebühren):

Gebühr nach Zeitaufwand, mindestens CHF 500.00, höchstens CHF 3'000.00.

Sind vom Vertrag Grundstücke betroffen oder muss ein Inventar erstellt werden: Preis auf Anfrage.

Testamente, Erbverträge

(§ 19 der Verordnung über die Beurkundungsgebühren)

2‰ vom Verfügungswert bis	CHF	500'000.00
plus 1.5‰ vom Mehrbetrag über	CHF	500'000.00
bis	CHF	1'000'000.00
plus 1‰ vom Mehrbetrag über	CHF	1'000'000.00
bis	CHF	5'000'000.00
plus 0.3‰ vom Mehrbetrag über	CHF	5'000'000.00
bis	CHF	10'000'000.00
plus 0.2‰ vom Mehrbetrag über	CHF	10'000'000.00

Die Gebühr beträgt mindestens CHF 500.00.

Eine korrekte Berechnung der Gebühr kann nur erfolgen, wenn die Vermögensverhältnisse (Verfügungswert) bekannt gegeben werden.

Abänderung von Testament oder Erbvertrag: Gebühr nach Zeitaufwand, mindestens CHF 150.00, höchstens CHF 2'000.00.

Aufhebung von Testament oder Erbvertrag: Gebühr nach Zeitaufwand, mindestens CHF 150.00, höchstens CHF 300.00.

Verträge auf Eigentumsübertragung

(Kaufverträge, Schenkungsverträge, usw.; § 21 der Verordnung über die Beurkundungsgebühren)

3‰ der Vertragssumme/des Katasterwerts bis	CHF	500'000.00
plus 2.5‰ vom Mehrbetrag über	CHF	500'000.00
bis	CHF	1'000'000.00
plus 2‰ vom Mehrbetrag über	CHF	1'000'000.00
bis	CHF	5'000'000.00
plus 1‰ vom Mehrbetrag über	CHF	5'000'000.00
bis	CHF	10'000'000.00
plus 0.2‰ vom Mehrbetrag über	CHF	10'000'000.00

Die Gebühr beträgt mindestens CHF 500.00.

Bei einer Eigentumsübertragung fallen zusätzlich Grundbuchgebühren im Umfang von 2‰ der Vertragssumme/des Katasterwerts, allenfalls Handänderungssteuern in der Höhe von 1.5% der Vertragssumme/des Katasterwerts sowie allenfalls Grundstückgewinnsteuer an.

In der Regel werden die Beurkundungs- und Grundbuchgebühren vom Veräusserer und Erwerber je zur Hälfte übernommen.

Pfandverträge

(§ 29 der Verordnung über die Beurkundungsgebühren)

2‰ der Pfandsumme bis	CHF	500'000.00
plus 1.25‰ vom Mehrbetrag über	CHF	500'000.00
bis	CHF	1'000'000.00
plus 0.75‰ vom Mehrbetrag über	CHF	1'000'000.00
bis	CHF	5'000'000.00
plus 0.5‰ vom Mehrbetrag über	CHF	5'000'000.00

Die Gebühr beträgt mindestens CHF 300.00.

Bei der Eintragung von Pfandrechten fallen zusätzlich Grundbuchgebühren im Umfang von 2‰ der Pfandsumme an.

Umwandlung, Aufteilung und Verlegung von Pfandrechten sowie Pfandrechtserneuerung und weitere Verrichtungen im Zusammenhang mit Pfandrechten: Preis auf Anfrage.

Errichtung von Dienstbarkeiten

Errichtung, Änderung oder Aufhebung einer Dienstbarkeit, ausgenommen bei selbständigen und dauernden Baurechten (§ 26 der Verordnung über die Beurkundungsgebühren): Gebühr nach Zeitaufwand, mindestens CHF 200.00, höchstens CHF 5'000.00.

Errichtung von selbständigen und dauernden Baurechten: Preis auf Anfrage.

Beglaubigungen

(§ 11 – 13 der Verordnung über die Beurkundungsgebühren)

einer Unterschrift:	CHF	50.00	
von durch Drittpersonen hergestellte Kopien:	CHF	20.00	für die erste und
	CHF	5.00	für jede weitere Seite
von durch den Notar hergestellte Kopien:	CHF	10.00	für die erste und
	CHF	2.00	für jede weitere Seite
einer Übersetzung:			Preis auf Anfrage

Eidesabnahme, Erklärung an Eidesstatt

(§ 47 der Verordnung über die Beurkundungsgebühren)

Gebühr nach Zeitaufwand, mindestens CHF 50.00, höchstens CHF 300.00.

Separat zu entschädigende Vorbereitungsarbeiten und Folgearbeiten

(§ 3 der Verordnung über die Beurkundungsgebühren)

Folgende Arbeiten werden nach Zeitaufwand verrechnet:

Parzellierungen (einschliesslich Bereinigung von Dienstbarkeiten), Pfandentlassungen, Baulandumlegungen durch privatrechtliche Vereinbarung, Verfassen von Nutzungs- und Verwaltungsordnungen für Stockwerk- oder Miteigentümergeinschaften.

Ermitteln der vorkaufsberechtigten Personen und Mitteilung des Vorkaufsfalles, Einreichen einer Verfügung von Todes wegen zur amtlichen Aufbewahrung, Abklärungen im Hinblick auf Wertgrenzen und die Zustimmungsbefähigung eines Rechtsgeschäftes, Einholen von Zustimmungserklärungen, Gesuche um Genehmigung eines Rechtsgeschäftes oder um Feststellung einer Behörde im Hinblick auf die Genehmigungsbefähigung eines Rechtsgeschäftes, Gesuch um Schatzungsverteilung, Treuhandfunktionen beim Vollzug beurkundeter Geschäfte.

Auslagen

(§ 9 der Verordnung über die Beurkundungsgebühren)

Kopien:	CHF	0.30 / Stk.
Porti, Telefongebühren, Reisespesen usw.:	nach effektiven Kosten	
Administrationspauschale:	CHF	50.00

Generelle Hinweise

Wir behalten uns vor, die Gebühr nach Zeitaufwand festzusetzen, wenn die tarifgemässe Beurkundungsgebühr tiefer liegt (vgl. § 4 der Verordnung über die Beurkundungsgebühren).

Die Gründung von juristischen Personen und die Begründung von Stockwerkeigentum sind in der Regel keine Konsumentengeschäfte. Auf Anfrage geben wir gerne den Preis für diese und weitere Dienstleistungen bekannt. Massgebend sind die entsprechenden Bestimmungen in der Verordnung über die Beurkundungsgebühren.

Luzern, im Juli 2012

Beilage (separat): Verordnung über die Beurkundungsgebühren vom 24. November 1973

Notariatspreise